update **Vergabe**

Informationsdienst für Entscheider mit fachlicher Unterstützung von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Behörden Spiegel
newsletter

Ausgabe 5, Juli 2012

Inhalt dieser Ausgabe

2 Editorial
Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper, Leiterin Dezernat Public Sector, Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

3 Fünf Fragen an...
Dr. Tobias Traupel, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, zu den Umbrüchen im Vergaberecht durch die Richtlinienentwürfe aus Brüssel

Vergabemanagement
5 Die e-Vergabe-Plattform: Papierlose Vergabeverfahren für die Zukunft

Rechtsprechung und Gesetzgebung
6 EuGH: Klarstellung zu EU-Schwellenwerten bei Dienstleistungsaufträgen
7 Baden-württembergische Autarkieverordnung: Ein Land kämpft um seinen Müll
8 Offenes Verfahren muss Regelfall bleiben
9 Stecker gezogen: Vergabefreiheit im Energiesektor
10 Einladung zum Fußballspiel – Strafbarkeitsrisiken erkennen!
11 Geringer Aussagewert rekonstruierter Vergabevermerke
12 EuGH zu Aufklärungspflichten öffentlicher Auftraggeber
13 Rechtsverletzung durch falsche Vergabeunterlagen
14 Bundesgerichtshof: Verzögern wird teuer!

15 Veranstaltungen und Termine

Kritik am Reformpaket wird laut

Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper,
Leiterin Dezernat Public Sector, Sozietät
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Foto: BS/Archiv

Selten haben wir eine so erfreulich deutliche Stellungnahme aus einem Ministerium gelesen!

Dr. Tobias Traupel spricht aus, was viele denken: Das Reformpaket der Europäischen Kommission zum Vergaberecht ist „unvertretbar umfangreich“ mit „Detailregelungen“, die „nicht wirklich weiterbringen“. Und: Das „Regelwerk“ ist „systematisch ein Graus“!

Bravo! Danke! Weiter so! Viel zu selten fassen wir uns ein Herz und wehren uns dagegen, in klebrige Detailregeln eingesponnen zu werden. Die überzeugende und erfrischend formulierte Begründung von Dr. Traupel sei Ihnen zur Lektüre empfohlen.

Und nicht nur das! Auch die anderen Beiträge sind lesenswert. Diese Ausgabe von „update Vergabe“ bringt Ihnen viele aktuelle Tipps und Informationen für Ihre tägliche Arbeit. Wir hoffen, wir erleichtern Ihnen damit den Vergabe-Alltag und schaffen so Zeit und Freiraum für wichtigere Themen.

Wie wäre es, das Vergaberecht einmal nicht nur als Anwender hinzunehmen oder zu beklagen? Wie wäre es, einmal als verantwortlicher Staatsbürger nicht nur mit viel Bedauern zu reagieren, sondern laut „nein“ zu sagen? Gemeinsam könnten wir den Dschungel in immer mehr und immer neuen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien lichten.

Bei der letzten Veranstaltung des Behörden Spiegel zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW haben wir einen Eindruck davon bekommen, dass sich ernsthafter Widerstand regt. Den Bericht dazu finden Sie auf Seite 16.

Lesen Sie diese Ausgabe von „update Vergabe“ doch einmal mit dieser Brille.

Viel Spaß dabei!

Ihre Ute Jasper

Dr. Tobias Traupel, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW

Deutliche Umbrüche im Vergaberecht

update Vergabe: Die Richtlinienentwürfe aus Brüssel bewirken deutliche Umbrüche im Vergaberecht. Wie weit gehen die an die Substanz?

Traupel: Ich teile diese Auffassung nicht völlig. Zwar vermittelt das – in meinen Augen unvertretbar umfangreiche – Reformpaket der Kommission den Endruck einer fundamentalen und umfassenden Neuregelung des europäischen Vergaberechts. Bei genauem Hinsehen bewegt sich die Kommission aber doch sowohl inhaltlich als auch im bürokratischen Ansatz auf weitgehend vertrauten Pfaden. Das meiste sind Detailregelungen, die die vergaberechtliche Diskussion der vergangenen Jahre, vor allem die Rechtsprechung des EuGH nachzeichnen, aber nicht wirklich weiterbringen. Das beste Beispiel sind die Vorschläge zu In-House Vergaben und zur interkommunalen Kooperation. Hier führt die – mit dem gewählten Instrument der Richtlinie schwer vereinbare – Regelungstiefe zu wohl nicht beabsichtigten Irritationen, weil die Kommission die Grundsätze der Rechtsprechung durch zusätzliche Kriterien ergänzt, ohne dass das dahinter liegende Konzept erkennbar wäre.

Wirklich ambitioniert sind lediglich drei Vorschläge: die neue eigenständige Richtlinie für Konzessionen, die weitgehende Beseitigung der privilegierten Dienstleistungen und die Vorgabe einer jeweils zentralen nationalen Aufsichtsbehörde mit weitreichenden Kompetenzen. Diese Regelungsvorschläge begegnen allerdings erheblichen Bedenken.

Eine eigenständige Richtlinie für Konzessionen unter Einbeziehung der bisher nicht vom Vergaberecht erfassten Dienstleistungskonzessionen ist überflüssig, da der EuGH in gefestigter Rechtsprechung bereits die maßgeblichen Grundsätze für die AEUV-konforme Ausgestaltung von Dienstleistungen festgelegt hat. Darüber hinaus sind die Vorschläge der Kommission viel zu detailliert und lassen den Mitgliedstaaten kaum Ausgestaltungsmöglichkeiten. Ich fürchte, dass die abschreckende Wirkung dieser Regelungsvorschläge die Bereitschaft der öffentlichen Hand deutlich reduzieren wird, mittels Konzessionen – auch im Zusammenhang mit PPP – Private in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzubinden und sich selbst im Interesse der Konzentration auf hoheitliche Aufgaben hiervon ein Stück

Dr. Tobias Traupel ist Gruppenleiter Wirtschaftsrecht, Europa im nordrhein-westfälischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV).

Foto: BS/Archiv

weit zu entlasten. Die Beseitigung der privilegierten Dienstleistungen und die Einführung einer neuen Kategorie „sozialer Dienstleistungen“ mit einem eigenen Schwellenwert sind unausgegoren und tragen den Realitäten des Binnenmarkts nicht angemessen Rechnung. Ich vermisse vor allem die Einbeziehung von Rechtsberatungsleistungen. Auch der Wegfall von Erleichterungen für den sozialen Wohnungsbau ist problematisch. Die Vorgabe einer zentralen nationalen Aufsichtsbehörde ist jedenfalls in Deutschland mit dem verfassungsrechtlich garantierten föderalen Staatsaufbau praktisch nicht zu vereinbaren; sie ist vor dem Hintergrund eines wirkungsvollen Primärrechtsschutzes durch Vergabekammern und Obergerichte auch nicht erforderlich. Man gewinnt den Eindruck, dass die Kommission mit diesem Vorschlag den untauglichen Versuch unternimmt, Defizite im Vollzug ganz weniger Mitgliedstaaten zu Lasten der großen Mehrzahl der gut organisierten Mitgliedstaaten zu lösen. Ein solches Vorgehen können wir im Interesse des Bürokratieabbaus nicht hinnehmen.

Ein letzter Satz hierzu: das Regelwerk ist mit seinen zahlreichen Rück- und Querverweisen und der Verlagerung materieller Regelungen in eine Vielzahl von Anlagen auch systematisch ein Graus; solche Rechtsetzung ist das Gegenteil von „better regulation“ und trägt mit seiner mangelnden Transparenz und Lesbarkeit nicht zur Erhöhung der Akzeptanz in den Bevölkerungen der Mitgliedstaaten bei.

update Vergabe: Man ist sich einig, dass dadurch das Vergaberecht noch umfangreicher und unübersichtlicher wird. Wie kann dem auf Landesebene entgegen gewirkt werden?

Fortsetzung auf Seite 3 >>>

<<< Fortsetzung von Seite 2

Traupel: Zunächst müssen wir versuchen, den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene konstruktiv zu begleiten. Das MWEBWV NRW hat sich schon sehr frühzeitig, unmittelbar nach Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge in einem Workshop in Brüssel unter Beteiligung von Kommissionsmitarbeitern und Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit den Regelungen befasst. Wir werden unsere Aktivitäten auch im Zusammenwirken mit anderen Akteuren, wie den kommunalen Spitzenverbänden, auf allen geeigneten Ebenen kontinuierlich fortsetzen.
Sind die Vorschläge allerdings einmal verabschiedet, ist es im Oberschwellenbereich zunächst Sache des Bundes die notwendigen Anpassungen im Bundesrecht vorzunehmen. Selbstverständlich werden wir uns hieran im Rahmen des Bundesrats beteiligen und darauf hinzuwirken versuchen, dass die Umsetzung möglichst verständlich, eindeutig und nachvollziehbar ist.

update Vergabe: Wird sich an der Gewichtsverteilung zwischen Bund und Ländern etwas ändern? Wie kann seitens Nordrhein-Westfalen ein Beitrag zu mehr Rechtseinheit geleistet werden?

Traupel: Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und der gegenseitige Respekt vor den jeweiligen wirtschafts- und haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten haben sich im Grunde bewährt. Wir werden jedenfalls nicht zulassen, dass sich Brüssel in die innerstaatliche Kompetenzverteilung einmischt.
Aus meiner Sicht wird das Thema der Rechtseinheit vielfach nicht ganz zutreffend dargestellt. Wir haben mit den weitgehend übereinstimmenden Haushaltsordnungen von Bund und Ländern und den Vergabeordnungen VOB, VOF und VOL im Wesentlichen einheitliche Rechtsgrundlagen für Vergaben in Deutschland. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen gibt es daneben vor allem dort, wo gesellschaftliche Defizite die jeweiligen Gesetzgeber zum Handeln auffordern. Nehmen Sie die Verankerung sozialer Vorgaben – etwa Tariftreueregelungen – sowie der Aspekte von Nachhaltigkeit und Umweltschutz in Landesvergabegesetzen. Hier ist eine erfreuliche Tendenz der zunehmenden Harmonisierung solcher Vorschriften festzustellen. Nordrhein-Westfalen hat dazu mit dem neuen Tariftreue- und Vergabegesetz einen großen Beitrag geleistet. Ich bin zuversichtlich, dass es gelingen kann, zu weitgehend einheitlichen Landesvergabegesetzen zu gelangen.

update Vergabe: Das düstere Drohwort lautet „Überregulierung". Wie ist vor allem kleinen Unternehmen und kleineren Kommunen zu helfen, um der zunehmenden Normenkomplexität im Vergaberecht Herr zu werden?

Traupel: Die Komplexität des Vergaberechts wird mit dem Begriff der „Überregulierung" aus meiner Sicht nicht hinreichend erfasst. Wir alle wünschen uns „schlanke" Vergabeverfahren, wollen aber auch sicherstellen, dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge fair ist und bestimmte Standards einhält, die den öffentlichen Auftraggebern und einer immer kritischeren Öffentlichkeit wichtig sind. Dieser Zielkonflikt kann vernünftig nicht ohne ein gewisses Maß an Regulierung gelöst werden. Um kleine Auftraggeber und Bieter nicht übermäßig zu belasten, ist es zunächst erforderlich, dass die relevanten rechtlichen Vorschriften leicht zugänglich sind. Hierzu tragen die Vergabehandbücher und zunehmend elektronische Informationsportale bei. In Nordrhein-Westfalen können sowohl Auftraggeber als auch Bieter über die internetbasierte Plattform vergabe.nrw alle relevanten Bestimmungen aktuell und ohne großen Aufwand ermitteln.
Notwendig sind auch Leitfäden und Muster, die eine fehlerfreie Abwicklung des Vergabeverfahrens ermöglichen. Hier sind die zuständigen Ministerien, aber aus meiner Sicht auch die berufsständischen Kammern gefordert.

update Vergabe: Wovon hängt es ab, dass die von Brüssel geplante stärkere Betonung der Nachhaltigkeit nicht zu Lasten der Wirtschaftlichkeit geht?
Traupel: Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sind kein Gegensatz. Besonders deutlich wird dies bei Umweltschutz und Energieeffizienz. Hier erfordert eine Erfassung der Lebenszykluskosten eines Produkts oder Verfahrens die Berücksichtigung der Umwelteigenschaften und Energieeffizienz, um die Wirtschaftlichkeit eines Angebots in seiner vollen Konsequenz beurteilen zu können. Wer das vernachlässigt und etwa die Betriebs- und Entsorgungskosten außer Acht lässt, handelt nicht wirtschaftlich.

Die Fragen stellte Franz Drey, stellvertretender Chefredakteur des Behörden Spiegel.

Die e-Vergabe-Plattform: Papierlose Vergabeverfahren für die Zukunft

Bereits über 90 Vergabestellen und 3.000 Bieter nutzen die e-Vergabe-Plattform. IT-Vergaben des Beschaffungsamtes werden sogar ausschließlich darüber durchgeführt.

Auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes können Bieter Vergabeunterlagen in elektronischer Form und kostenfrei anfordern. Ebenfalls können sie Teilnahmeanträge und Angebote auf elektronischem Wege einreichen. Hierzu ist lediglich eine Registrierung erforderlich. Bei der Abgabe von Angeboten müssen die Dokumente dann statt einer Unterschrift eine elektronische Signatur tragen. Die zugelassenen Signaturen sind unter ***www.evergabe-online.info*** aufgeführt.

Die e-Vergabe-Plattform bildet das gesamte Vergabeverfahren von der Bekanntmachung über die Vergabeunterlagen, die Einreichung der Angebote, deren Öffnung bis hin zur ex-Post-Bekanntmachung ab. Auftraggeber können über die e-Vergabe-Plattform Bieterfragen beantworten, Hinweise an die Bieter geben und ergänzende Unterlagen beifügen. Über ein Meldesystem werden die Beteiligten sofort per E-Mail von der e-Vergabe-Plattform informiert, falls neue Unterlagen eingestellt wurden. Eine stetige Kontrolle des laufenden Vergabeverfahrens ist so garantiert. Nach Abschluss des Verfahrens kann dieses auf der e-Vergabe-Plattform archiviert werden. Ermöglicht wird Bietern ein unkomplizierter Zugriff auf Unterlagen und die schnelle Übersendung von Teilnahmeanträgen und Angeboten. Die Bieter sind so nicht mehr darauf angewiesen, Kopierzeiten oder Postlaufzeiten in die Angebotsfrist einzukalkulieren.

Die e-Vergabe-Plattform steckt zwar nicht mehr ganz in den Kinderschuhen. Jedoch kommt es – wie bei allen technischen Systemen – des Öfteren auch zu Störungen des Dienstes. Leider fehlen hier noch konkrete Verhaltensanweisungen. Öffentliche Auftraggeber wissen nicht, was sie tun müssen, wenn die e-Vergabe-Plattform ausfällt, zugleich aber die Angebotsfrist abläuft. Müssen dann alle Bieter ausgeschlossen werden, weil sie ihr Angebot verspätet einreichen? Wohl kaum, denn die Verspätung hat der Bieter ja nicht zu vertreten. Allerdings gilt das Gleiche für den öffentlichen Auftraggeber! Der Informationsdienst der Plattform schlägt in solchen Fällen vor, „flexibel mit der Störung“ umzugehen und spielt damit den Ball an die Auftraggeber zurück. Problematisch wird dies, wenn andere Bieter im selben Verfahren per Papier und damit fristgerecht ihr Angebot eingereicht haben. Auch kam es vor, dass einige Bieter in ihrer Not die Dokumente per Email an den Auftraggeber schickten und damit zwar frist-, aber nicht formgerecht ihr Angebot eingereicht haben. Die Auftraggeber lassen meist alle Angebote noch gelten. Die endgültige Lösung vermag dies aber nicht zu sein. Es besteht hier noch ein erheblicher Anpassungsbedarf. Um eine rechtssichere Grundlage zur Durchführung von Vergabeverfahren zu sein, müssen auf der e-Vergabe-Plattvorm verbindliche Vorgaben gemacht werden. (in)

EuGH: Klarstellung zu EU-Schwellenwerten bei Dienstleistungsaufträgen

Auftraggeber müssen zusammenhängende Dienstleistungsaufträge zusammenrechnen, um den Auftragswert zu bestimmen. Erreicht die Auftragssumme insgesamt den EU-Schwellenwert, ist europaweit auszuschreiben (***EuGH, 15.03.2012, Az. C - 574/10***).

Die Gemeinde Niedernhausen beauftragte ohne europaweites Vergabeverfahren Architekten aus haushaltsrechtlichen Erwägungen in zeitlichen Abschnitten. Um den Auftragswert zu bestimmen, sind die einzelnen Architektenhonorare für die Abschnitte zu addieren. Die einzelnen Architektenhonorare lagen zwar unterhalb des EU-Schwellenwertes, jedoch wurde der EU-Schwellenwert in der Summe überschritten. Ein europaweites Vergabeverfahren war damit geboten, so der EuGH.

Der EuGH wendet das zu Bauaufträgen entwickelte Kriterium der funktionellen Betrachtungsweise nun auch bei der Ausschreibungspflicht von Dienstleistungsaufträgen – hier Architektenleistungen – an. Der Grundgedanke wird auf sämtliche öffentliche Dienstleistungsaufträge zu übertragen sein. Damit soll sichergestellt sein, dass Auftraggeber den Auftragswert nicht in der Absicht schätzen oder aufteilen, um ein europaweites Vergabeverfahren zu umgehen. Im deutschen Recht ist dies in ***§ 3 Absatz 2 VgV*** geregelt. Mit der aktuellen Entscheidung des EuGH stellt sich die Frage, ob die Sonderregelung für freiberufliche Leistungen des ***§ 3 Absatz 7 Satz 3 VgV*** noch greift. Danach sind zur Auftragswertbestimmung die Werte von Teilaufträgen nur dann zu addieren, wenn die Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistung angehören. Auftraggeber sollten auf diese Ausnahmeregelung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung besser verzichten.

Öffentlichen Auftraggebern ist zu empfehlen, einen Gesamtauftrag oberhalb des EU-Schwellenwertes europaweit auszuschreiben und sich vertraglich eine stufenweise Beauftragung, z.B. durch Kündigungsrechte, abzusichern. Gerade für Planungsleistungen müssen öffentliche Auftraggeber sich bereits bei den ersten Leistungsphasen grundlegend Gedanken über den gesamten Auftragsgegenstand machen. Und in den Fällen, in denen ein geschätzter Gesamtauftragswert nur knapp unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt, sollte der Auftraggeber dies zumindest sehr detailliert und nachvollziehbar dokumentieren. Andernfalls kann sich dies auch noch Jahre später rächen. (jb)

Baden-württembergische Autarkieverordnung: Ein Land kämpft um seinen Müll

Baden-Württemberg wird seine Autarkieverordnung für Beseitigungsabfälle novellieren. Auslöser ist ein im Februar 2012 eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Kommission hält die Autarkieverordnung des Landes für europarechtswidrig. Die in den Nachbarländern ansässigen Entsorgungsunternehmen reiben sich bereits die Hände. Das Land hat jedoch angekündigt, nicht kampflos auf das lukrative Geschäft mit dem Abfall zu verzichten.

Die ***Autarkieverordnung*** des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1999 schreibt vor, dass die baden-württembergischen Landkreise und Kommunen ihre Siedlungsabfälle ausschließlich in ortsnahen, innerhalb des Bundeslandes gelegenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrennen dürfen. Aus Sicht der Landesvertreter kann nur die Autarkieverordnung Mülltourismus in ganz Deutschland und Europa verhindern. Baden-Württemberg habe gezeigt, wie eine ökologisch hochwertige Entsorgungsinfrastruktur sowie Planungssicherheit zu erreichen seien. Nicht ohne Grund seien die Abfallgebühren hierzulande die niedrigsten. Schreiben allerdings baden-württembergische Landkreise und Kommunen Entsorgungsverträge aus, können sie von vornherein nur solchen Bietern den Zuschlag erteilen, die Anlagen in Baden-Württemberg anbieten. Alle anderen Betreiber von Müllverbrennungsanlagen haben keine Chance auf den Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit einer baden-württembergischen Gebietskörperschaft.

Das Geschäft mit dem Abfall ist nicht nur in Baden-Würtemberg lukrativ.

Foto: Gabi Schoenemann /pixelio

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) hält die Autarkieverordnung daher für europarechtswidrig. Bereits im Dezember 2010 legte der BDE Beschwerde bei der EU-Kommission ein. Die Verordnung verstoße gegen die ***Europäische Abfallrahmenrichtlinie***, die ***Abfallverbringungsverordnung*** und die Warenverkehrsfreiheit. Faktisch bestehe ein Ausfuhrverbot für den baden-württembergischen Hausmüll. Darüber hinaus liege eine unzulässige staatliche Beihilfe vor. Denn die Autarkieverordnung begünstige Anlagenbetreiber in Baden-Württemberg einseitig gegenüber anderen Betreibern, da sie ihnen die baden-württembergischen Siedlungsabfälle zusichere. Ende April 2012 teilte die Bundesrepublik Deutschland der EU-Kommission mit, inwieweit das baden-württembergische Umweltministerium die Autarkieverordnung künftig anpassen und klarstellen wolle. Überdies schlug sie vor, das Vertragsverletzungsverfahren zunächst ruhen zu lassen und nach der erfolgten Novellierung der Autarkieverordnung einzustellen. Die überarbeitete Autarkieverordnung soll nun zum 01.07.2012 in Kraft treten. Ziel ist, die Hinweise der EU-Kommission bestmöglich bei der Novellierung der Autarkieverordnung umzusetzen. Die Verantwortlichen haben allerdings deutlich angekündigt, dass sie dabei nicht von ihren bewährten Grundsätzen abrücken werden. Hierzu gehört vor allem das „Nähe- bzw. Ortsprinzip“. Der 01.07.2012 darf daher mit Spannung erwartet werden. (sb)

Offenes Verfahren muss Regelfall bleiben

In Deutschland hat das Offene Verfahren Vorrang vor dem Nichtoffenen Verfahren ***(OLG Düsseldorf vom 29.02.2012, Az.: VII-Verg 75/11)***. Diese Regelung gehört auf den Prüfstand. Europarechtlich vorgegeben ist sie jedenfalls nicht.

Ein vergaberechtliches Martyrium hat die Universität Köln bei der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen durchlitten: Zunächst wurde ihre Ausschreibung Anfang 2010 wegen fehlerhafter Losaufteilung aufgehoben. Auch die Neuausschreibung wurde angegriffen und wiederum aufgehoben. Im dritten Anlauf erging es der Vergabestelle nicht besser: Diesmal wurde ihr zum Verhängnis, dass sie die Angebotsfristen verkürzt und das Nichtoffene Verfahren gewählt hatte. Eine Verkürzung komme nicht in Betracht, weil die Dringlichkeit selbstverschuldet sei. Das Nichtoffene Verfahren könne weder wegen Dringlichkeit noch wegen erhöhter Aufwände gewählt werden, so das OLG Düsseldorf. Das Offene Verfahren sei das Regelverfahren. Mehraufwände auf Auftraggeberseite von 2,25 Prozent rechtfertigen keine Ausnahme, so das Gericht. Bieter könnten sich gegen die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens mit dem Argument zur Wehr setzen, bei einem Offenen Verfahren wäre ihnen die Möglichkeit verblieben, auch dann ein Angebot abzugeben, wenn sie nicht die geforderte Mindestzahl an Referenzen vorweisen könnten.

Das Nichtoffene Verfahren unterscheidet sich bekanntlich von dem Offenen Verfahren dadurch, dass beim Nichtoffenen Verfahren ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist und nur „geeignete“ Bewerber zur Angebotsabgabe zugelassen werden. Die Vergaberechtskoordinierungsrichtlinie sieht im Gegensatz zum deutschen Recht keinen Vorrang des Offenen Verfahrens vor, sondern stellt beide Verfahren als gleichwertig nebeneinander. Das deutsche Recht hat dies in ***§ 3 EG VOL/A*** allerdings nicht übernommen. Traditionell geht man bei den Vergabeausschüssen davon aus, dass die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens eine Einschränkung des Wettbewerbs nach sich zieht und daher nur in Ausnahmefällen zugelassen werden sollte.

Ob dies zutrifft, darf bezweifelt werden: Auch bei einem Offenen Verfahren ist zunächst eine Eignungsprüfung durchzuführen, bevor der eigentliche Angebotsinhalt geprüft wird. Insoweit unterscheiden sich die beiden Verfahrensarten also nicht. Das Nichtoffene Verfahren gewährt dem Auftraggeber lediglich die Erleichterung, nur diejenigen Angebote prüfen zu müssen, deren Bieter bereits die Eignung nachgewiesen haben. Für die Bieterseite hat dies den Vorteil, dass die zum Angebot zugelassenen Bieter eine wesentlich höhere Chance auf den Zuschlag in Nichtoffenen Verfahren haben, als dies im Offenen Verfahren der Fall wäre. Dementsprechend ist es auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoller, ein Angebot auszuarbeiten, wenn nur noch, wie im Nichtoffenen Verfahren die Regel, drei bis fünf Bieter im Rennen sind. Es bleibt zu wünschen, dass der deutsche „Normgeber“ den Vorrang des Offenen Verfahrens bei nächster Gelegenheit beseitigt. (msb)

Stecker gezogen: Vergabefreiheit im Energiesektor

Die EU-Kommission hat Energieunternehmen vom Vergaberecht befreit. Bislang mussten sie Aufträge, die die Erzeugung und den Erstabsatz von Strom aus konventionellen Energien ermöglichten, nach den strengen Vorschriften des EU-Vergaberechts ausschreiben. Damit ist jetzt Schluss. Die EU-Kommission gab einem Antrag des des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) statt und sorgt damit für Erleichterung auf dem Energiemarkt (EU-Kommission, ***Beschluss vom 24.04.2012, C(2012) 2426)***.

Kaum zu glauben, aber wahr: Es geht auch anders herum! Normalerweise ist die EU-Kommission dafür bekannt, dass sie das Vergaberecht auf immer weitere Bereiche ausdehnt und strengere Vorgaben einfordert. Nun hat sie jedoch auf dem deutschen Energiesektor für eine deutliche Entspannung gesorgt. Aufträge, die die Erzeugung und den Erstabsatz von Strom aus konventionellen Energien ermöglichen sollen, unterliegen nicht mehr den strengen Vorschriften des EU-Vergaberechts. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Aufträge über Strom aus konventionellen Quellen. Geht es hingegen um den Erstabsatz von Strom aus erneuerbaren Energien, ist weiterhin das Vergaberecht anzuwenden.

Entspannung auf dem deutschen Energiesektor: die EU-Kommission befreit Energieunternehmen vom Vergaberecht

Foto: BS/Archiv

Hintergrund: Bei Strom aus erneuerbaren Energien besteht kein Wettbewerb. Wird der Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, genießt er gegenüber dem Strom aus konventionellen Quellen einen Einspeisevorrang. Außerdem gibt es für ihn eine feste Einspeisevergütung. Damit stehen die erneuerbaren Energien nicht in Konkurrenz zu den konventionellen Stromerzeugungsanlagen. Deshalb fehlt es auch an einem einheitlichen Wettbewerbsmarkt.

Bei Strom aus konventionellen Quellen ist dies anders. Dort müssen sich die Energieversorger längst dem Wettbewerb stellen. Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung der EU-Kommission nicht überraschen, sondern muss als überfällig bezeichnet werden. Die EU-Kommission hat bereits in vergleichbaren Fällen in Österreich, England, Wales, Finnland und Schweden Anträgen stattgegeben, den Energiesektor weitgehend vom Vergaberecht zu befreien. (tc)

Einladung zum Fußballspiel – Strafbarkeitsrisiken erkennen!

Zur Fußball-Europameisterschaft 2012 haben zahlreiche Unternehmen Freikarten an verdiente Mitarbeiter, Geschäftspartner und politische Repräsentanten vergeben. Um sportliche Großereignisse gemeinsam genießen zu können, müssen vor der Annahme der Einladung jedoch strafrechtliche Einschränkungen beachtet werden. Diese ergeben sich insbesondere aus den strengen Vorschriften über die Amtsträgerkorruption.

Damit die Freude an „König Fußball“ länger als 90 Minuten währt, sollten Amtsträger stets auch einen Blick ins Strafgesetzbuch (StGB) werfen, bevor sie Freikarten als Geschenk annehmen. Unter Strafe steht nicht nur die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für eine Dienstpflichtverletzung (Bestechlichkeit, vgl. ***§ 332 StGB***). Strafbar kann die Zuwendung schon dann sein, wenn sie bloß mit der allgemeinen Dienstausübung verknüpft ist (Vorteilsannahme, vgl. ***§ 331 StGB***). Der Gesetzgeber will bereits den „bösen Schein der Käuflichkeit“ verhindern und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes schützen und stärken.

Vorsicht ist für alle Amtsträger geboten. Dazu zählen neben Beamten und Richtern auch z.B. Mitarbeiter von Sparkassen, Landesbanken oder kommunalen Unternehmen sowie Verwaltungsangestellte und Politiker. Nimmt der Amtsträger eine Einladung zu einem Fußballspiel an, ist das ein Vorteil im Sinne der Korruptionstraftatbestände. Er muss, um strafbar zu sein, in Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Zuwendungsempfänger seine Dienstpflichten verletzt. Ein Strafbarkeitsrisiko besteht bereits, wenn die Teilnahme mit der Dienstausübung verknüpft ist. Das ist schon dann der Fall, wenn der Amtsträger gerade wegen seiner dienstlichen Tätigkeit eingeladen wurde.

Gibt es feste Wertgrenzen? Die Annahme sozialadäquater Zuwendungen ist nicht strafbar. Feste Wertgrenzen für erlaubte Zuwendungen gibt es nicht. Zweifellos straffrei ist z. B. die Annahme von Werbegeschenken oder geringwertigen Aufmerksamkeiten. Überschreitet der Wert erkennbar den gewöhnlichen Lebenszuschnitt des Amtsträgers, besteht aber ein hohes Strafbarkeitsrisiko. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit reinem Freizeitcharakter. Die Rechtsprechung nimmt bei der Beurteilung der Strafbarkeit alle vorliegenden Indizien in den Blick: Der Wert, die Art und die Anzahl der erhaltenen Vorteile werden ebenso berücksichtigt wie z. B. die Beziehung zu dem Einladenden oder die Frage, ob in Zukunft Entscheidungen im Rahmen der Zusammenarbeit anstehen. Die Genehmigung des Dienstvorgesetzten kann die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme ausschließen, nicht aber die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit. Die Einholung der Genehmigung des Dienstherrn ist in jedem Falle anzuraten. (lg)

Bevor Freikarten zur EM 2012 als Geschenk angenommen werden, lohnt ein Blick ins Strafgesetzbuch.

Logo: UEFA

Geringer Aussagewert rekonstruierter Vergabevermerke

Ein rekonstruierter Vergabevermerk hat nur geringen Aussagewert, wenn der Auftraggeber Kenntnis von im Raum stehenden Vergabeverstößen hat und er die Richtigkeit des Vergabevermerks nicht eidesstattlich versichert. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) durch Beschluss (***Az.: 12 A 1217/11***) am 13.02.2012 entschieden.

Eine Behörde bewilligte einem Auftraggeber eine Investitionskostenförderung für den Neubau eines Altenpflegeheimes. Auflage war, dass der Auftraggeber das Vergaberecht beachtet. Der Auftraggeber vergab sämtliche Bauleistungen für den Neubau des Altenpflegeheimes im Nichtoffenen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Im Veröffentlichungstext begründete er dies mit der Dringlichkeit des Bauprojekts. Das Rechnungsprüfungsamt monierte die Wahl der Vergabeart jedoch. Daraufhin legte der Auftraggeber dem Rechnungsprüfungsamt eine Rekonstruktion eines Vergabevermerks vor. Darin begründete er die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens anders als ursprünglich. Der Vergabevermerk sei nach Aussage des Auftraggebers zwar erstellt worden, aber nicht mehr auffindbar. Anschließend widerrief die Behörde teilweise ihre Bewilligungsbescheide. Sie stützte den Widerruf unter anderem darauf, dass die Vergabe der Bauleistungen im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens unzulässig gewesen sei. Die Bauleistungen hätten im Offenen Verfahren ausgeschrieben werden müssen.

Das OVG NRW sah das auch so. Die Gründe für die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens, die der Vergabevermerk nennt, seien nicht tragend. Einem rekonstruierten Vergabevermerk komme darüber hinaus nur ein geringer Aussagewert zu, wenn der Auftraggeber seine Dokumentationspflichten verletzt und er den Vergabevermerk in Kenntnis von im Raum stehenden Vergabeverstöße verfasst, ohne die Richtigkeit des Vergabevermerks eidesstattlich zu versichern. Der rekonstruierte Vergabevermerk sei kein „historisch bewertbares Dokument“. Jedenfalls habe er keinen Beweiswert für den Wahrheitsgehalt seines Inhalts. Dies gelte umso mehr, wenn der Auftraggeber die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens in dem rekonstruierten Vergabevermerk anders begründe, als zuvor in der Veröffentlichung und wenn der Vergabevermerk den Ausnahmetatbestand für die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens lediglich benennt, ohne ihn fallbezogen darzustellen.

Um die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten und Widersprüche zu vermeiden, ist es unabdingbar, zeitnah – jedenfalls aber vor Zuschlagsentscheidung – die fallbezogenen Gründe für die Wahl der Verfahrensart in der Vergabeakte zu dokumentieren und diese Dokumentation sorgfältig aufzubewahren. (uk)

EuGH zu Aufklärungspflichten öffentlicher Auftraggeber

Bei Verdacht auf eine unauskömmliche Kalkulation muss der öffentliche Auftraggeber den betreffenden Bieter zur Aufklärung des ungewöhnlich niedrigen Preises auffordern. Keine Aufklärungspflicht besteht dagegen bei inhaltlich ungenauen Angeboten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt mit ***Urteil vom 29.03.2012*** diese in Deutschland bereits weitestgehend gelebten Regeln – und reißt dabei en passant neue Baustellen auf.

Im Lichte der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gebietet es ***Artikel 5 der Vergabekoordinierungsrichtlinie***, dass der öffentliche Auftraggeber die Einzelposten ungewöhnlich niedriger Angebote überprüft und dazu die Bieter zur Vorlage der erforderlichen Belege für die Seriosität des Angebotes auffordert.
Die Pflicht zur Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote berücksichtigt das deutsche Vergaberecht bereits in ***§ 16 Absatz 6 VOL/A***, ***§ 19 EG Absatz 6 VOL/A*** und ***§ 16 Absatz 6 VOB/A***. Bemerkenswert ist allerdings, dass der EuGH die Aufklärungspflicht ausdrücklich bezüglich der Einzelposten des verdächtig niedrigen Angebotes anordnet. Im Gegensatz dazu geht die herrschende Vergaberechtsprechung und -praxis in Deutschland davon aus, dass Gegenstand der Prüfung der Angemessenheit des Preises der Gesamtpreis des Angebotes, nicht aber die zugrunde liegenden Einzelpreise sind, vgl. OLG Düsseldorf, ***Beschluss vom 09.02.2009.*** Insoweit werden öffentliche Auftraggeber zu beobachten haben, ob die Aufnahme des EuGH-Urteils in der nationalen Rechtsprechung dazu führt, dass künftig auch Einzelpreise für sich genommen den Verdacht eines unauskömmlich niedrigen Angebotes begründen und im Ergebnis zu einem zwingenden Angebotsausschluss führen können.

Der EuGH bestätigt mit einem aktuellen Urteil die in Deutschland bereits weitestgehend gelebten Regeln zu den Aufklärungspflichten öffentlicher Auftraggeber und reißt dabei neue Baustellen auf.

Foto: CÃ©dric Puisney/flickr/CC BY-ND 20

Des Weiteren wird sich erweisen, ob die Rechtsprechung in Zukunft Bietern ein Recht auf Durchführung der Angemessenheitsprüfung und auf Ausschluss eines unauskömmlich niedrigen Angebotes zusprechen wird. Zwar wird bislang davon ausgegangen, dass die Auskömmlichkeit der Preise auf der dritten Wertungsstufe ausschließlich im Eigeninteresse des Auftraggebers erfolgt und nicht bieterschützend ist. Dies könnte sich jedoch ändern, da der EuGH die Pflicht zur Aufklärung verdächtig niedriger Angebote aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz ableitet. Zugleich betont der EuGH, dass das Vorliegen eines ungenauen Angebotes den Auftraggeber nicht verpflichtet, von dem Bewerber Aufklärung zu verlangen. Denn es obliegt allein dem Bieter, ein präzises Angebot abzugeben. Im Rahmen seines Ermessens darf ein Auftraggeber aber freiwillig zur Erläuterung des Angebotes auffordern. Es soll dem Bieter in diesem Fall sogar erlaubt sein, das Angebot ausnahmsweise in einzelnen Punkten zu berichtigen oder zu ergänzen. Ihre Grenze finden solche Korrekturen nach dem EuGH jedoch nach wie vor darin, dass nicht ein in Wirklichkeit inhaltlich neues Angebot eingereicht werden darf. (ks)

Rechtsverletzung durch falsche Vergabeunterlagen

Das OLG Düsseldorf hat durch Beschluss vom 15.02.2012 (***Az.: Verg 85/11***) entschieden, dass es gegen das Transparenzgebot verstößt, wenn der Auftraggeber im Angebotsvordruck unklare Preisangaben verlangt.

Auf den Preis zu achten zahlt sich aus. Der Bund musste diese Erfahrung kürzlich in einem ungewöhnlichen Kontext machen. Er schrieb die Herstellung und Lieferung von Parlamentsdrucksachen für den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat aus. Die Bieter mussten die Preisangaben in einer Tabelle machen, in der sie zunächst einen Pauschalpreis angeben mussten und diesem anschließend die Umsatzsteuer hinzurechnen sollten. Bereits nach Eingang der indikativen Angebote konnte die Vergabestelle erkennen, dass es den Bietern schwerfiel, im Angebotsvordruck eine korrekte Gesamtbruttosumme anzugeben. Unklar war, ob ein Umsatzsteuersatz von 19 %, ein ermäßigter Satz von 7 % oder gesplittete Umsatzsteuersätze anzugeben waren. Deshalb gab die Antragsstellerin zwei verschiedene Gesamtbruttosummen an, nämlich mit und ohne ermäßigter Umsatzsteuer. Die Angebote bestätigten, dass auch die anderen Bieter Probleme damit hatten, den Bruttobetrag anzugeben.

Das Gericht sieht einen Vergaberechtsverstoß darin, dass die Vergabestelle die erkannte Unklarheit nicht aufgeklärt und den Vordruck auch bei der Aufforderung zur Abgabe der letztverbindlichen Angebote weiterverwendet hat. Auch hätte die Vergabestelle die Informationen, die sie inzwischen bei den Finanzämtern eingeholt hat, weitergeben müssen. Dass sie dies nicht tat, ist ein Verstoß gegen die Gebote der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Deshalb ist den Vergabestellen für die Zukunft Folgendes zu raten: Verwenden sie Angebotsvordrucke, sollten die Bieter die Möglichkeit haben, unterschiedliche Umsatzsteuersätze anzugeben, falls es die ausgeschriebenen Leistungen erfordern.

Bei erkannten Unklarheiten, beispielsweise in den Vergabeunterlagen, sollte die Vergabestelle den Bietern so schnell wie möglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Auch Anfragen einzelner Bieter sollte sie grundsätzlich auf diese Weise beantworten.

Gerade im Falle verwaltungs- oder steuerrechtlicher Fragen kann es ratsam sein, bei anderen Behörden um eine Stellungnahme nachzufragen und diese anschließend an die Bieter weiter zu übermitteln. (sg)

Bundesgerichtshof: Verzögern wird teuer!

Wer die Suppe einbrockt, soll sie auslöffeln! Diese Redewendung scheint der Maßstab der jüngsten Entscheidung des BGH (***08.03.2012, Az.: VII ZR 202/09***) zum sog. „Mehrvergütungsanspruch" zu sein. Der BGH billigte der Klägerin darin ausdrücklich einen Mehrvergütungsanspruch zu, da die Mehrkosten auf das Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen seien. Damit schließt der BGH eine wesentliche Lücke in seiner Argumentation, die bislang zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis geführt hat.

Ein Auftragnehmer musste wegen einer Verzögerung des Zuschlages einen anderen – teureren – Nachunternehmer beauftragen. Diese Mehrkosten (Mehrvergütungsanspruch) machte die Klägerin schließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verzögerter Vergabe und Verschiebung der Ausführungszeit geltend.

Der Bundesgerichtshof billigt der Klägerin diesen Mehrvergütungsanspruch zu, da die Mehrkosten auf die Verschiebung der Bauzeit zurückzuführen seien. Der Mehrvergütungsanspruch ermittelt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich durch die Beauftragung des Nachunternehmers entstandenen Kosten einerseits und den Kosten, die der Klägerin entstanden wären, wäre es nicht zu der Verzögerung gekommen. Hätte es die Vergabeverzögerung nicht gegeben, wäre der ursprüngliche Nachunternehmer an seine Preiszusage gebunden gewesen. Damit habe sich – nach Ablauf der Preisbindung des Nachunternehmers – zu Lasten der Klägerin ein Mehrkostenbetrag ergeben, da sie nun einen teureren Nachunternehmer beauftragen musste.

Auftraggeber sollten in der Praxis deswegen darauf zu achten, wie die Bieter ihre Nachunternehmer- und Lieferantenbindung gestalten. Die Bieter sollten möglichst imstande sein, die Angebote der Nachunternehmer auch bei Bindefristverlängerungen noch anzunehmen, solange sich nicht die Bauzeit verändert. Bei einer verzögerten Vergabe sollte die Vergabestelle außerdem – wenn möglich – erneut zu letztverbindlichen Angeboten auffordern, um den Wettbewerb zu erhalten. (ms)

Voller Erfolg – „Update Vergaberecht 2012“ in Düsseldorf!

Am 15. Juni 2012 fand in Düsseldorf die erste Veranstaltung der Vortragsreihe „Update Vergaberecht 2012“ des Behörden Spiegel mit fachlicher Unterstützung der Wirtschaftskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek statt.

Dr. Ute Jasper, Vergaberechtsexpertin und Leiterin des Dezernats Public Sector der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, konnte zur Auftaktveranstaltung rund 80 interessierte Teilnehmer aus Wirtschaft und öffentlicher Hand in Düsseldorf begrüßen und freute sich über diesen regen Zulauf.

Mit großem Interesse folgten die Zuhörer den Fachvorträgen der Referenten aus dem Dezernat Public Sector der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek sowie Herrn Hans-Peter Müller aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Herr Müller berichtete direkt aus erster Hand von aktuellen Gesetzesvorhaben und -änderungen aus Berlin und Brüssel. Zudem informierten die Referenten von Heuking Kühn Lüer Wojtek, allesamt Rechtsanwälte im Dezernat Public Sector unter der Leitung von Dr. Ute Jasper, die Teilnehmer über das neue Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, neue Vorgaben zu Umweltschutz und Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie zu rechtlichen Fragestellungen bei der Vergabe von Strom und Gaskonzessionen. Den Abschluss bildete ein Überblick zur aktuellsten Rechtsprechung aus dem Jahre 2012 durch Dr. Ute Jasper, wobei sie wie gewohnt den Fokus auf eine praxisnahe Auswertung der neuesten Entscheidungen legte.

Die nächste Veranstaltung im Rahmen der Reihe „Update Vergaberecht 2012“ findet am 15. August 2012 in Hamburg statt.

Weitere Informationen unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

Rund 80 Teilnehmer informierten sich bei der Auftaktveranstaltung der Reihe „Update Vergaberecht 2012“ in Düsseldorf. Fotos: HKLW

Rege Diskussionen zum TVgG NRW

“Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW polarisiert.” Wem nicht ohnehin klar war, was Jasmin Deling, Referatsleiterin im nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium, damit meinte, bekam es lebhaft vor Augen geführt, als über Ihren Vortrag diskutierte wurde.

Das Praxisseminar zum TVgG NRW, das der Behörden Spiegel gemeinsam mit der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek durchführte, zeigte ein weiteres Mal, dass das Vergaberecht alles andere als eine trockene Materie ist.

Jedenfalls dann, wenn es mit solch hohen politischen Ansprüchen beladen wurde, wie jetzt gleich zweimal geschehen: durch die neuen Richtlinienvorschläge der EU-Kommission und durch das TVgG NRW. Letzteres nimmt im Grunde wesentliche Orientierungen und Neuregelungen der Brüsseler Vorstöße vorweg – und lässt ahnen, was auf die deutsche Vergabegemeinde zukommt, wenn es um die Umsetzung der neuen Vorschriften aus Brüssel und Straßburg geht.

Jasmin Deling, gegen die sich der Unmut einiger Vergabepraktiker ob des Übermaßes an Neuregelungen richtete, stellte klar: „Die Politik hat entschieden, nicht die Verwaltung. Bei dem neuen Gesetz handelt es sich um den Willen des Landesgesetzgebers. Die Regierung setzt die gesellschaftspolitischen Vorstellungen um, mit denen sie die Mehrheit der Wählerstimmen erhielt.“ Aktuell geht es um Rechtsverordnungen zu den Sekundärzielen des Gesetzes und zur Festlegung repräsentativer Tarifverträge.

Die Maßnahmen der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die das TVgG vorsieht, ist für die Ministerialrätin die größte Herausforderung, um das Gesetz europarechtssicher umzusetzen. Insgesamt seien indes die Fragen der sozialen Kriterien über das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers zu lösen. „Und zwar ohne rechtliche Probleme, wenn nur ein Bezug zum Auftragsgegenstand besteht.“ Die Kernnormen der International Labour Organisation (ILO) seien Eignungskriterien.

Ein Problemfeld für die Praktiker, das von den Kommunen bislang noch kaum wahrgenommen wurde, sei die zunehmende Bedeutung der „Binnenmarktrelevanz“ unterhalb der Schwellen. Die Rechtsprechung des EuGH bewirke, dass die Schwellenwerte tendenziell ihre Funktion verlören, da das Primärrecht bei Vorliegen grenzüberschreitender Bedeutung von Aufträgen die inhaltlichen Vorgaben der Vergaberichtlinien auch unterhalb der Schwellen wirksam werden ließe.

Über die einzelnen Inhalte des neuen Gesetzes informierte detailliert Rechtsanwältin Dr. Isabell Niedergöker. Dr. Ute Jasper, Leiterin des Dezernats Public Sector der Sozietät, ergänzte die Erläuterungen durch Praxisbeispiele und Antworten auf Fragen der Teilnehmer (fd).

Rege Diskussionen zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW prägten das Praxisseminar des Behörden Spiegel im Juni in Düsseldorf. Fotos: HKLW

Veranstaltungsreihe Update Vergaberecht 2012

Die rasante Entwicklung des Vergaberechts wird sich auch 2012 weiter fortsetzen. Erfreulicherweise haben sich eine Reihe von Spielräumen ergeben – zum einen aus den neuen gesetzlichen Vorschriften, zum anderen aus aktuellen Entscheidungen der europäischen und nationalen Gerichte.

Die Veranstaltungsreihe Update Vergaberecht 2012, die der Behörden Spiegel mit fachlicher Unterstützung von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK ab Juni 2012 an verschiedenen Standorten durchführen wird, bringt Sie auf den neuesten Stand und erklärt, welche praktischen Konsequenzen sich aus den neuen Vorschriften und Entscheidungen ergeben. Die Veranstaltung fasst den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammen und bietet anhand konkreter Fallbeispiele eine Basis für ein rechtssicheres und wirtschaftliches Vergabemanagement.

Weitere Informationen unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

Termine Update Vergaberecht 2012

15.08.2012, Hamburg
06.09.2012, Frankfurt a.M.
26.10.2012, Berlin

TERMINE 2012

Einführung in die EVB-IT
03. September 2012, Berlin

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen
04. September 2012, Berlin

Breitbandförderung im ländlichen Raum
14. September 2012, Frankfurt/Main

Geschäftsprozessmanagement in öffentlichen Verwaltungen
18. – 19. September 2012, Hamburg

Förderungen, Beihilfen und Subventionen
19. September 2012, Hamburg

Compliance und Korruptionsprävention im Öffentlichen Dienst
20. – 21. September 2012, Berlin

Vergabe von IT-Leistungen
21. September 2012, Frankfurt/Main

Operatives Controlling und Führungsunterstützung
24. – 25. September 2012, Hamburg

Beschaffungsrevision
26. – 27. September 2012, Hamburg

Public Recruiting – Talentiertes Personal finden und für die Zukunft binden
27. – 28. September 2012, Bonn

Altersstrukturanalyse in Behörden
28. September 2012, Bonn

Innenrevision in der öffentlichen Verwaltung
08. – 09. Oktober 2012, Hamburg

Notfallvorsorge für Behörden
09. – 10. Oktober 2012, Hamburg

Risikomanagement für öffentliche Verwaltungen
11. – 12. Oktober 2012, Hamburg

Forderungsmanagement für Behörden
16. Oktober 2012, Berlin

Beförderungsauswahl vor Gericht
17. Oktober 2012, Berlin

IT-Beschaffung – Chancen und Risiken der Verfahrensgestaltung
18. Oktober 2012, Hamburg

IMPRESSUM

Herausgeber und Chefredakteur von „Behörden Spiegel Newsletter“ und verantwortlich: R. Uwe Proll.
Redaktionelle Leitung: Benjamin Bauer (bb) **Fachliche Unterstützung:** Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Redaktion: Jens Biemann (jb), Sabrina Böll (sb), Dr. Tobias Czepull (tc), Franz Drey (fd), Dr. Ute Jasper (uj), Sebastian Gall (sg), Laura Görtz (lg), Ute Klemm (uk), Dr. Isabel Niedergöker (in), Kirstin van des Sande (ks), Dr. Martin Schellenberg (msb), Martin Schumm (ms).
ProPress Verlagsgesellschaft mbH, Am Buschhof 8, 53227 Bonn, Telefon: 0049-228-970970, Telefax: 0049-228-97097-75,
E-Mail: redaktion@behoerdenspiegel.de **Internet:** www.behoerdenspiegel.de.
Registergericht: AG Bonn HRB 3815. UST-Ident.-Nr.:DE 122275444 **Geschäftsführerin:** Helga Woll.
Der Verlag hält auch die Nutzungsrechte für die Inhalte von „Behörden Spiegel Newsletter“. Die Rechte an Marken und Warenzeichen liegen bei den genannten Herstellern. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Herausgebers liegen, kann keine Haftung für die Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der dort publizierten Inhalte gegeben werden.